

Die Übergangsfrist für die seit 01.01.2004 geltenden Pflichtangaben in Rechnungen ist zum 30.06.2004 ausgelaufen. Somit sind diese nunmehr zwingende Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Das Amtsgericht Waiblingen (Az.: 14 C 173/03) hat den Rechnungsempfängern das Recht zugesprochen, die Zahlung zu verweigern, wenn die Rechnung nicht alle erforderlichen Angaben enthält.

Zu Jahresbeginn sind durch das Steueränderungsgesetz 2003 (StÄndG 2003) wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Rechnungserstellung und Behandlung von Rechnungen eingetreten. Aus aktuellem Anlaß erinnern wir Sie daran, dass die diesbezüglich der neuen Pflichtangaben in Rechnungen vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) per Erlass gewährte sechsmonatige Übergangsfrist zum 30. Juni 2004 ausgelaufen ist. Somit müssen Rechnungen nunmehr "zwingend" die folgenden Angaben enthalten:

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des leistenden Unternehmers, wobei letztere von Güterbeförderern im innergemeinschaftlichen Verkehr ohnehin anzugeben ist,
3. den vollständigen Namen, die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers und im Falle einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung auch seine USt-IdNr.,
4. das Ausstellungsdatum der Rechnung (Rechnungsdatum),
5. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungssteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
6. die Art und den Umfang der Lieferung oder sonstigen Leistung,
7. den Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Vereinnahmung, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
8. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Nettoentgelt sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
9. der anzuwendende Steuersatz oder im Falle einer Steuerbefreiung der Hinweis, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;
im Falle einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung, für die der Leistungsempfänger aufgrund der Angabe einer ihm in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem Ansässigkeitsstaat des leistenden Unternehmers erteilten USt-IdNr. die Umsatzsteuer schuldet, findet die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in der Rechnung keine Anwendung und ist dafür in der Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen,
10. der auf das Entgelt entfallende Betrag der Umsatzsteuer.

Lediglich bei sog. Kleinbetragsrechnungen bis 100 € dürfen die unter Punkt 2, 3, 5 und 10 genannten Angaben fehlen. Abgesehen von den Pflichtangaben sollte in einer Rechnung auch der Bruttobetrag ausgewiesen werden, da dieser vom Kunden zu zahlen ist.

Wichtig:

Erfüllt eine Rechnung die vorgeschriebenen formalen Kriterien nicht, so kann das Finanzamt den Vorsteuerabzug und die Anerkennung der Kosten als Betriebsausgaben verweigern. Folglich sollten alle Eingangsrechnungen, aber auch die Ausgangsrechnungen dahingehend geprüft werden. Denn nach einem Urteil des Amtsgerichtes Waiblingen vom 10.11.2003 (Az.: 14 C 173/03) hat der Rechnungsempfänger das Recht, die Zahlung zu verweigern, wenn die Rechnung nicht alle erforderlichen Angaben enthält.
